

# RS Vwgh 1997/6/19 95/20/0538

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.1997

## Index

25/02 Strafvollzug

## Norm

StVG §20 Abs1;

StVG §20 Abs2;

StVG §21 Abs1;

StVG §21 Abs2;

StVG §98 Abs2;

## Rechtssatz

Jeder einzelne Antrag auf Ausführung muß individuell konkretisiert und entsprechend begründet sein, weshalb schon aus diesem Grund eine Bewilligung von regelmäßigen, nicht einzelfallbezogenen Ausführungen für einen Zeitraum von (hier: drei) Jahren im vorhinein nicht in Betracht kommt (Hinweis E 4.10.1991, 91/18/0039; hier: Besuch des Sohnes als therapeutische Maßnahme für den Sohn).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995200538.X10

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)